

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Lancken-Granitz

-Kurabgabesatzung-

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650), der staatlichen Anerkennung als Erholungsort vom 22.01.2001 und dessen Ergänzung vom 15.06.2007 durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 nachfolgende Kurabgabesatzung erlassen:

§ 1

Zweck der Kurabgabenerhebung

1. Die Gemeinde Lancken-Granitz ist als Erholungsort staatlich anerkannt.
2. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen einschließlich des Naturstrandes in Neu Reddevitz wird eine Kurabgabe erhoben.
3. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum

1. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lancken-Granitz.
2. Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres als Einheitssatz erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

1. Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

2. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Boot, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
3. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohnungseinheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Boote, zum Saison- oder Dauercampen genutzte Einheiten aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.
4. Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht.
5. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

§ 4 Befreiung von der Kurabgabe

1. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 und deren Begleitpersonen sind von der Kurabgabe befreit.
2. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind von der Kurabgabe befreit.
3. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5 Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben.
2. Die Kurabgabe beträgt pro Tag 2,07 €.
3. Die Jahreskurabgabe beträgt 62,08 €.
4. In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten.
5. Der An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

§ 6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform

1. Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Lancken-Granitz und endet mit dem Tag der Abreise.
2. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und vom Übernachtungsgast beim Beherberger unmittelbar nach der Ankunft im Erhebungsgebiet zu entrichten.
3. Tagesgäste, die nicht im Gemeindegebiet übernachten, haben eine Tageskurkarte bei der Gemeinde Lancken-Granitz zu lösen. Tageskurkarten können im BgA Tourist-

Information Lancken-Granitz oder anderen angebotenen Verkaufsstellen erworben werden.

4. Die Kurabgabe wird mit der Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
5. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.

§ 7

Inhaber eigener Wohnungseinheiten

1. Inhaber eigener Wohnungseinheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, deren Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder sind verpflichtet, eine pauschalisierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 5 Abs. 3 richtet.
2. Wird eine Wohnungseinheit nach dem 31. August eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.
3. Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohnungseinheiten und ihre Angehörigen im Sinne des Abs. 1 entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde Lancken-Granitz erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
4. Inhaber eigener Wohnungseinheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, die ihre Wohnungseinheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Beherberger im Sinne des § 8 dieser Satzung.

§ 8

Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

1. Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten und Bootsliegeplätze überlässt sowie die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherberge, Gästehäusern, und dergleichen). Reiseunternehmer werden den Beherbergern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
2. Beherberger sind verpflichtet,
 1. Gäste, die er beherbergt, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, bei dem BgA Tourist-Information Lancken-Granitz durch das von der Gemeinde Lancken-Granitz zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem anzumelden; soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurabgabensatzung verbunden werden;
 2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen unverzüglich eine Kurkarte auszustellen. Die für die Berechnung der Kurabgabe erforderlichen Daten werden auf elektronischem Weg über das von der Gemeinde Lancken-Granitz zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem erfasst und weitergeleitet. Der

- Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen. Der Beherberger erhält auf Anfrage vom BgA Tourist-Information Lancken-Granitz Kurkartenvordrucke;
3. die Kurabgabe an die Gemeinde Lancken-Granitz nach Rechnungslegung abzuführen;
 4. der Gemeinde Lancken-Granitz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
 5. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Lancken-Granitz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
3. Die Beherberger sind nicht berechtigt, Befreiungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
 4. Die kurabgabepflichtigen Personen und der Beherberger haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
 5. Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde Lancken-Granitz mitzuteilen. Dabei sind Namen, Anschrift und Aufenthaltszeitraum des Abgabepflichtigen anzugeben.
 6. Für die durch den BgA Tourist-Information Lancken-Granitz erstellten Kurkarten wird dem Beherberger nach Ende des Kalenderjahres ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 20 v. H. der einbezahlten Kurabgabe durch den BgA Tourist-Information Lancken-Granitz in Rechnung gestellt.

§ 9

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen die zu viel gezahlte Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10

Verwendung und Speicherung von Daten

1. Der BgA Tourist-Information Lancken-Granitz ist befugt, auf der Grundlage von
 - a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b) eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angabenein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden beim BgA Tourist-Information Lancken-Granitz elektronisch gespeichert.
2. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist der BgA Tourist-Information Lancken-Granitz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus den folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Gästeverzeichnis der Vermieter.
3. Der BgA Tourist-Information Lancken-Granitz ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei dem Amt Mönchgut-Granitz befugt. Der BgA Tourist-Information Lancken-Granitz darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.
 4. Die Daten dürfen vom BgA Tourist-Information Lancken-Granitz nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 11

Zuständigkeiten des Amtes Mönchgut-Granitz und des BgA Tourist-Information Lancken-Granitz

1. Das Amt Mönchgut-Granitz übernimmt im eigenen Namen die nachfolgend genannten Aufgaben (fremde Rechte) für die Gemeinde Lancken-Granitz entsprechend der §§ 125 Abs. 1, 127 Abs. 1 und 2, sowie § 138 Abs. 2 KV M-V:
 - Berechnung und Einziehung bzw. Entgegennahme der Kurabgabe;
 - Ausgabe und Versand von Vorlagen für den elektronischen Meldeschein;
 - Auswertung der elektronischen Meldescheine.
2. Die Gemeinde richtet einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) als weisungsabhängige und selbständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Lancken-Granitz ein. Dieser trägt die Bezeichnung „BgA Tourist-Information Lancken-Granitz“.
3. Der BgA Tourist-Information Lancken-Granitz ist befugt und verpflichtet, die ihn nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben auszuführen und Rechte in Anspruch zu nehmen. Das Amt Mönchgut-Granitz kann sich des BgA Tourist-Information Lancken-Granitz zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bedienen.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften der Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der nach § 6 Abs. 1 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;

- § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 1 die Meldung der Kurabgabepflichtigen nicht unverzüglich über das elektronische Meldesystem weiterleitet bzw. die Kurabgabepflichtigen nicht auf die Entrichtung der Kurabgaben über weitere, im BgA Tourist-Information Lancken-Granitz autorisierte Meldesysteme hinzuweist;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 2 die Kurabgabe nicht einzieht;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 2 keine Kurkarte ausstellt;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 3 die Kurabgabe an die Gemeinde Lancken-Granitz nach Rechnungslegung nicht abführt;
 - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 8 Abs. 2 Ziffer 4 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 5 die jeweils aktuell gültige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt;
 - § 8 Abs. 3 ohne Zustimmung der Gemeinde Lancken-Granitz Befreiungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
 5. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
 6. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Kurabgabesatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kurabgabensatzung vom 28.08.2020 außer Kraft.

Lancken-Granitz, den 11. DEZ. 2024

W. Wolff
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.